

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 01.01.2026

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der LVO über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

2. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 3 Sonstige Bekanntmachungen

§ 4 Unterrichtung der Einwohner (m/w/d)

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES VERBANDSGEMEINDERATES, JUGENDGEMEINDERAT, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 7 Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (m/w/d)

4. Abschnitt

BEIGEORDNETE (m/w/d), GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Beigeordneten (m/w/d) und der Geschäftsbereiche

5. Abschnitt

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER (m/w/d), AUSSCHUSSMITGLIEDER (m/w/d), FRAKTIONEN, FEUERWEHRANGEHÖRIGE (m/w/d), EHRENAMTLICHE BEIGEORDNETE (m/w/d) UND SONSTIG EHRENAMTLICHE TRÄGER

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder (m/w/d) und Mitglieder (m/w/d) von Verbandsgemeindeausschüssen

§ 12 Entschädigung der Fraktionen

§ 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige (m/w/d)

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (m/w/d)

§ 15 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (m/w/d)

§ 15 a Aufwandsentschädigung der örtlichen Leitung der Kreisvolkshochschule (m/w/d)

6. Abschnitt

TON- UND BILDAUFNAHMEN SOWIE TON- UND BILDÜBERTRAGUNGEN

§ 16 Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

7. Abschnitt

§ 17 Schlussvorschriften

1. Abschnitt**WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL****§ 1****Wappen, Flaggen, Dienstsiegel**

- (1) Die Verbandsgemeinde Maxdorf führt ein Wappen. Dieses zeigt in 14-fach von blau und silber geteiltem Schildbord durch silbernen Göpel geteilt, oben rechts in rot eine goldene Krone, oben links in rot ein goldenes Mühlrad und unten in blau ein silberner, rotbewehrter und bezungter Adler.
- (2) Die Verbandsgemeinde Maxdorf führt eine Flagge. Sie ist von blau und weiß geteilt, darin das in Absatz 1 beschriebene Wappen
- (3) Die Verbandsgemeinde Maxdorf führt ein Dienstsiegel mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.

2. Abschnitt**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 2****Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf, bei Nichterscheinen des Amtsblattes und in Dringlichkeitsfällen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus können öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter www.vg-maxdorf.de erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Maxdorf zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Amtsblatt.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Verbandsgemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt oder der Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden, die sich an folgenden Stellen befinden:
 - a) Ortsgemeinde Birkenheide
Dorfgemeinschaftshaus, Eysersheimer Str. 11
Albertine-Scherer-Schule, Waldstraße 27
 - b) Ortsgemeinde Fußgönheim
Rathaus, Amtsstraße 10
 - c) Ortsgemeinde Maxdorf
Rathaus, Hauptstraße 79 und
Haidwaldschule (BASF-Siedlung), Carl-Bosch-Straße 16 a
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3.

§ 3

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgaben (gesetzlich vorgeschriebene und andere) erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf. Wenn in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten eine andere Form bestimmt ist, so wird diese gewählt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner (m/w/d)

Die Unterrichtung der Einwohner (m/w/d) über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf.

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES VERBANDSGEMEINDERATES, JUGENDGEMEINDERAT, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse, Jugendgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Werksausschuss
2. Planungs-, Bau-, Klima- und Umweltausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Kultur, Sport und Partnerschaften
5. Sozialausschuss

- (2) In der Verbandsgemeinde Maxdorf wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere bestimmt die Satzung über die Bildung einer Jugendvertretung und die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 9 Mitglieder (m/w/d), die übrigen Ausschüsse haben 9 Mitglieder (m/w/d) und für jedes Mitglied (m/w/d) einen Stellvertreter (m/w/d). Die Mitglieder (m/w/d) und Stellvertreter (m/w/d) des Haupt-, Finanz- und Werksausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder (m/w/d) und Stellvertreter (m/w/d) der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern (m/w/d) der Verbandsgemeinde gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder (m/w/d) soll Mitglied (m/w/d) des Rates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter (m/w/d) der Ausschussmitglieder (m/w/d).

§ 6

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur, insbesondere die Vorberatung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, die Verfügung über das Gemeindevermögen, Personalangelegenheiten und Satzungen sowie für Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung. Darüber hinaus ist er für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen worden sind.
- (2) Der Planungs-, Bau-, Klima- und Umweltausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Fachbereiches Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die vorbereitende Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Der Ausschuss für Kultur, Sport und Partnerschaften ist zuständig für kulturelle und sportliche Angelegenheiten einschließlich Volksbildungswerk.
- (5) Der Sozialausschuss ist für alle sozialen Fragen zuständig. Er nimmt außerdem die Aufgaben einer Gleichstellungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 6 GemO wahr.

§ 7

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Dem **Haupt-, Finanz- und Werksausschuss** werden, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister (m/w/d) übertragen ist, zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:
 - a) Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis 100.000 Euro im Rahmen seiner Zuständigkeit
 - b) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO
 - c) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über 1.000 Euro bis 4.000 Euro.
 - d) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen i. S. d. § 1 Abs. 1 GemKVO in einer Höhe von über 1.000 Euro.
 - e) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger** Aufwendungen oder Auszahlungen in Höhe von 5 000,00 Euro bis 15.000 Euro.
 - f) Aufgaben einer obersten Dienstbehörde i. S. d. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz.
 - g) Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden,

Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht zeitnah eine Ratssitzung ansteht.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € im Einzelfall vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (2) Dem **Planungs- und Bauausschuss** werden soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister (m/w/d) übertragen ist, zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen: Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000 Euro.
- (3) Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird. Wenn der Vorsitzende (m/w/d) oder ein Ausschussmitglied (m/w/d) es beantragen, ist die Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Übertragung weiterer, abschließender Entscheidungen und Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt, sofern dem Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates. Für die Übertragung und Entziehung der abschließenden Entscheidung bzw. Zuständigkeit ist die Mehrheit der Mitglieder (m/w/d) des Verbandsgemeinderates erforderlich.

§ 9

Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (m/w/d)

Auf den Bürgermeister (m/w/d) wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 47 Abs. 1 Ziff. 3, 48 GemO die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Auftragsvergaben und Verfügungen über das Gemeindevermögen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
- b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall. Bei Beträgen zwischen 2.500 Euro und 10.000 Euro jedoch im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Bürgermeister (m/w/d) und Beigeordneten (m/w/d)
- c) Neuaufnahme von Darlehen zu den tagesbesten Konditionen
- d) Befristete Niederschlagung von Forderungen
- e) Unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 Euro
- f) Befristete Niederschlagung von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen i. S. d. § 1 Abs. 1 GemKVO
- g) Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen i. S. d. § 1 Abs. 1 GemKVO bis zu einer Höhe von 1.000 Euro
- h) Erhebung von Vorausleistungen für laufende Entgelte
- i) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristenwahrung
- j) Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

4. Abschnitt**BEIGEORDNETE (m/w/d), GESCHÄFTSBEREICHE****§ 10****Zahl der Beigeordneten und der Geschäftsbereiche**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten (m/w/d) beträgt bis zu 3.
- (2) Die Zahl der Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete (m/w/d) zu übertragen sind, wird mit 2 festgesetzt.

5. Abschnitt**AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER (m/w/d), AUSSCHUSSMITGLIEDER (m/w/d), FRAKTIONEN, FEUERWEHRANGEHÖRIGE (m/w/d) UND EHRENAMTLICHE BEIGEORDNETE (m/w/d)****§ 11****Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder (m/w/d) und Mitglieder (m/w/d) von Verbandsgemeindeausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder (m/w/d) erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder (m/w/d) von Verbandsgemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder (m/w/d) sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Für die Anschaffung von elektronischen Geräten zur Durchführung der digitalen Rats- und Gremienarbeit wird ein gemeindlicher Zuschuss, auf der Grundlage der Richtlinie „über den Einsatz des Rats- und Bürger/innen*informationssystems der Verbandsgemeinde Maxdorf und der Ortsgemeinden Birkenheide, Fußgönheim und Maxdorf“, in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern (m/w/d) auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen (m/w/d) erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates und eines Verbandsgemeindeausschusses 40 Euro beträgt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für Vorsitzende (m/w/d) von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Ratssitzungen auf das Doppelte der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3
- (6) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern (m/w/d) an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, wird ein monatlicher Durchschnittssatz in Höhe von 40 Euro je Mitglied (m/w/d) gewährt. Diese Entschädigung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.
- (7) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 und 5 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort erstattet, Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 5 erhalten Rats- und Ausschussmitglieder (m/w/d) für Dienst-

reisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekosten-gesetzes.

- (8) Die Bestimmungen des Abs. 1-6 sind nicht auf den Jugendgemeinderat anzuwenden.

§ 12

Entschädigung für Fraktionen

- (1) Jede Fraktion des Verbandsgemeinderates erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen jährlichen Grundbetrag von 250 Euro, sowie einen jährlichen Sockelbetrag von 15 Euro für jedes ihr angehörende Mitglied (m/w/d) des Verbandsgemeinderates.
- (2) Diese Entschädigung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Verwendung der Fraktionsentschädigung ist bis zum 01.03. des Folgejahres un-aufgefordert gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige (m/w/d)

- (1) Der Wehrleiter (m/w/d) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstsatzes des § 10 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung bei zwei Wehrleiterstellvertretern (m/w/d), jedoch 85 v. H. des Höchstsatzes bei nur einem Wehrleiterstellvertreter (m/w/d). Die Wehrleiterstellvertreter (m/w/d) erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter (m/w/d).
- (2) Die Wehrführer (m/w/d) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes des § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung. Die Wehrführerstellvertreter (m/w/d) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der für den Wehrführer (m/w/d) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gerätewarte (m/w/d) beträgt 85 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung. Stellvertretende Gerätewarte (m/w/d) erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe; diese wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Vertretenen (m/w/d) berechnet.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte (m/w/d) und stellv. Jugendfeuerwehrwarte (m/w/d) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes des § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Feuerwehrangehörigen (m/w/d) für die Alarm- und Einsatzplanung und des Feuerwehrangehörigen (m/w/d) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beträgt 85 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (6) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung um den gleichen vom Hundertsatz. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,25 Euro aufzurunden.

§ 14**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (m/w/d)**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete (m/w/d), der den Bürgermeister (m/w/d) vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister (m/w/d) einer gleichgroßen Gemeinde erhalten würde. Dabei ist von einem auf volle Euro aufgerundeten Betrag auszugehen, der die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO um ein Drittel übersteigt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages gewährt.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete (m/w/d), denen ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ersten Beigeordneten (m/w/d) 40 v. H. und für den zweiten Beigeordneten (m/w/d) 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister (m/w/d) einer gleichgroßen Gemeinde erhalten würde. Dabei ist von einem auf volle Euro aufgerundeten Betrag auszugehen, der die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO um ein Drittel übersteigt.
- (4) Ehrenamtlichen Beigeordneten (m/w/d), denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder (m/w/d) sind, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinderäte sowie der Ausschüsse und Fraktionen, die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder (m/w/d) festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt.
Das gleiche gilt, wenn sie an Besprechungen mit dem Bürgermeister (m/w/d) (§ 64 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 7 GemO, § 69 Abs. 4 GemO) teilnehmen, oder von dem Bürgermeister (m/w/d) mit der Vertretung der Verbandsgemeinde bei sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen beauftragt sind (§ 64 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 2 letzter Satz GemO) oder den Bürgermeister (m/w/d) bei einzelnen Amtsgeschäften vertreten.
- (5) Eine nach Abs. 3, 4 gewährte Aufwandsentschädigung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährenden Aufwandsentschädigung anzurechnen. § 11 Abs. 2, 3 Satz 2, 6 gilt entsprechend.

§ 15**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (m/w/d)**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d) gem. § 2 Abs. 6 GemO erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind Fahrkosten innerhalb der Verbandsgemeinde abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb der Verbandsgemeinde, wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere keine Sitzungsgelder, geleistet.

§ 15 a**Aufwandsentschädigung der örtlichen Leitung der Kreisvolkshochschule (m/w/d)**

- (1) Die örtliche Leitung der Kreisvolkshochschule erhält für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 €.
- (2) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

6. Abschnitt**TON- UND BILDAUFNAHMEN SOWIE TON- UND BILDÜBERTRAGUNGEN****§ 16****Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen**

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Verbandsgemeinderates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig.

7. Abschnitt**SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 17****Schlussvorschriften**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.06.2024 außer Kraft.

gez.
(André Voges)
Bürgermeister